

# Stadtvertretung der Landeshauptstadt

## Schwerin

Datum: 2011-02-22

Dezernat/ Amt: II / Amt für Jugend, Schule  
und Sport  
Bearbeiterin: Frau Gebert  
Telefon: 545 - 2162

### Beschlussvorlage Drucksache Nr.

00661/2010

öffentlich

### Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung  
Hauptausschuss  
Ausschuss für Schule, Sport und Kultur  
Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Verkehr  
Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Wohnen  
Jugendhilfeausschuss  
Ausschuss für Umwelt und Ordnung  
Ausschuss für Finanzen  
Hauptausschuss  
Stadtvertretung

### Betreff

Bildung eines Kinder- und Jugendrates in der Landeshauptstadt Schwerin

### Beschlussvorschlag

1. Die Stadtvertretung beschließt auf Grundlage des beiliegenden Konzeptes die Gründung eines Kinder- und Jugendrates in der Landeshauptstadt Schwerin.
2. Dem Schweriner Jugendring wird die Begleitung des Kinder- und Jugendrates übertragen. Diese soll in enger Absprache mit dem Amt für Jugend, Schule und Sport erfolgen.

### Begründung

#### 1. Sachverhalt / Problem

Die Stadtvertretung hatte mit ihrem Beschluss DS 01529/2007 die Verwaltung beauftragt, die Bildung eines Kinder- und Jugendrates zu prüfen.  
Im Ergebnis der Diskussion zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit und der Beschlussfassung der Stadtvertretung zum „Strategiepapier zur Weiterentwicklung der Arbeit der Trägerverbände 2009 – 2011“ wurde der Schweriner Jugendring durch die Verwaltung des Jugendamtes mit der Konzepterstellung für einen Kinder- und Jugendrat beauftragt.  
Dieses Konzept wurde im Jugendhilfeausschuss eingebracht und ausführlich diskutiert. Der Jugendhilfeausschuss empfahl die Weiterleitung des Konzeptes zur Beschlussfassung an die Stadtvertretung. Zu beachten ist, dass zu den Beteiligungsrechten des Kinder- und

Jugendrates kein abschließendes Votum abgegeben wurde. Es obliegt der Stadtvertretung, diese zu definieren.

Das vorliegende Konzept wurde durch die Rechtsabteilung der Stadtverwaltung geprüft und für umsetzbar gehalten. Einzelheiten der Arbeit der Kinder- und Jugendrates der Landeshauptstadt Schwerin sollen in der Satzung und in der Geschäftsordnung geregelt werden.

## **2. Notwendigkeit**

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an allen sie betreffenden Entscheidungen ist als verpflichtendes und durchgängiges Handlungsprinzip gesamtgesellschaftlich anerkannt und u.a. in den §§ 8 und 11 SGB VIII und der UN-Konvention über die Rechte des Kindes gesetzlich festgeschrieben.

## **3. Alternativen**

keine

## **4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien**

Die lebendige Arbeit eines Kinder- und Jugendrates leistet einen spezifischen Beitrag zur Kinder- und somit auch zur Familienfreundlichkeit der Kommune.

## **5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz**

kleine

## **6. Finanzielle Auswirkungen**

Der Kinder- und Jugendrat soll über ein eigenes Budget verfügen. Dieses wird durch eine Umverteilung der Mittel des Schweriner Jugendringes ermöglicht und führt damit nicht zu einem erhöhten Finanzbedarf.

## **Anlagen:**

Konzept Kinder- und Jugendrat

gez. Dieter Niesen  
Beigeordneter

gez. Angelika Gramkow  
Oberbürgermeisterin